

**Satzung
des Fachbereichs Elektrotechnik
und Informatik der Fachhochschule
Lübeck zur Änderung der
Prüfungsordnung für den
konsekutiven Online-Studiengang
Medieninformatik
(Master of Science)
Vom 11. Juli 2013**

Aufgrund des § 52 Abs. 1 des Hochschulgesetzes (HSG) vom 28. Februar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 184), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Februar 2011 (GVOBl. Schl.-H. S. 34, ber. GVOBl. Schl.-H. S. 67), hat der Konvent des Fachbereichs Elektrotechnik und Informatik der Fachhochschule Lübeck am 8. Mai 2013 folgende Satzung beschlossen:

**Artikel 1
Änderung der Prüfungsordnung**

Die Prüfungsordnung (Satzung) für den konsekutiven Online-Studiengang Medieninformatik (Master of Science) des Fachbereichs Elektrotechnik und Informatik der Fachhochschule Lübeck im Rahmen des Hochschulverbundes „Virtuelle Fachhochschule“ (Prüfungsordnung Medieninformatik-Online-Master) vom 12. Juli 2012 (NBI. MBW. Schl.-H. S. 62), wird wie folgt geändert:

1. **§ 2 Abs. 1 Satz 2** erhält folgende neue Fassung:

„Als vergleichbar werden Studiengänge anerkannt, deren Absolventinnen und Absolventen Kenntnisse und Kompetenzen erworben haben, die Informatikmodulen im Umfang von mindestens 60 ECTS-Punkten oder Medienmodulen im Umfang von mindestens 60 ECTS-Punkten entsprechen.“

2. **§ 6** erhält folgende neue Fassung:

„(1) Studienzeiten, Studienleistungen einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten und andere Prüfungsleistungen, die an einer Hochschule der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, werden auf Antrag, der alle für die Beurteilung erforderlichen Unterlagen enthalten muss, angerechnet, sofern hinsichtlich

der erworbenen Kompetenzen keine wesentlichen Unterschiede bestehen. Eine Studien- oder Prüfungsleistung kann nur angerechnet werden, wenn ihre Anrechnung vor Teilnahme an der vergleichbaren Leistung an der immatrikulierenden Hochschule beantragt wurde.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die an einer Hochschule des Hochschulverbundes Virtuelle Fachhochschule (VFH) im selben Studiengang erbracht oder anerkannt wurden, werden bei einer Immatrikulation von Amts wegen angerechnet. Ebenso werden Studienleistungen, die in entsprechenden Präsenzstudiengängen an Hochschulen des Verbundes erbracht wurden, von Amts wegen angerechnet. "Nicht ausreichend" bzw. "ohne Erfolg" lautende Leistungsbeurteilungen in Lehrveranstaltungen der VFH sind auf die Wiederholungsmöglichkeiten in nach Inhalt und Umfang gleichen Modulen anzurechnen.

(3) Für die Anrechnung von Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, gilt Abs. 1 entsprechend. Zusätzlich sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(4) Leistungen, die an ausländischen Hochschulen erbracht werden sollen, werden anerkannt, wenn die oder der Studierende sich die Anerkennungsfähigkeit in Form eines „Learning Agreements“ vor Antritt des Auslandsauf-

enthaltene durch den Prüfungsausschuss bestätigen lässt. Die oder der Studierende hat die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

- (5) Außerhochschulisch und beruflich erworbene Kompetenzen in Bezug auf Lernziele, Inhalt und Niveau einzelner Module oder Teilmodule können im Rahmen der Gleichwertigkeitsprüfung auf Antrag, der alle für die Beurteilung erforderlichen Unterlagen enthalten muss, angerechnet werden. Qualifikationen, die in Fachweiterbildungen erworben wurden, können, soweit die Gleichwertigkeit entsprechend den Absätzen 1 und 2 festgestellt ist, pauschal angerechnet werden. Über die pauschale Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Anrechnung von Prüfungen gem. Abs. 4 ist höchstens bis zum Umfang von 60 Kreditpunkten möglich.
- (6) Für Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien sowie für multimedial gestützte Studien- und Prüfungsleistungen gilt Absatz 3 entsprechend; Absatz 3 gilt außerdem für Studien- und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fach- und Ingenieurschulen und Offiziershochschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.
- (7) Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kompetenzen dürfen höchstens 50% des Hochschulstudiums ersetzen. Dabei müssen zum

Zeitpunkt der Anrechnung die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen erfüllt sein und die auf das Hochschulstudium anzurechnenden Kompetenzen den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sein.

- (8) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, so werden die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen; diese finden bei der Notenmittlung gem. § 11 keine Berücksichtigung. Soweit entsprechende Vereinbarungen mit ausländischen Hochschulen vorliegen, ist auch eine Umrechnung zulässig. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.
- (9) Wird der Antrag auf Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen nach Abs. 8 abgelehnt, sind die wesentlichen Unterschiede in einer Begründung zu benennen.
- (10) Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss. Eine Anrechnung ist ausgeschlossen, wenn sie nicht spätestens bis zur Anmeldung zu der entsprechenden Prüfungsleistung beantragt wurde. Bei Vorliegen der Voraussetzungen nach den Absätzen 1 bis 6 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung.
- (11) Studien- und Prüfungsleistungen, die als Gast- oder Nebenhörer/in erbracht wurden, werden höchstens im Umfang von 20 Kreditpunkten auf ein

Studium angerechnet.“

3. **§ 10 Abs. 1** erhält folgende neue Fassung:

„(1) Alle Module werden mindestens zweimal pro Jahr zur Prüfung angeboten. Die Modulprüfungen finden in der Regel jeweils vor Ende des Studienhalbjahres statt. Die Termine, die Dauer und eventuell erlaubte Hilfsmittel der Prüfungen sind mindestens fünf Wochen vorher geeignet bekannt zu geben.“

4. Die bisherigen Anlagen 1 bis 3 werden durch die **neuen Anlagen 1 bis 3** dieser Satzung ersetzt.

Artikel 2 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit dem 1. September 2013 in Kraft.

Die Genehmigung des Präsidiums der Fachhochschule Lübeck wurde mit Schreiben vom 11. Juli 2013 erteilt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Lübeck, 11. Juli 2013

Fachhochschule Lübeck

Fachbereich Elektrotechnik und Informatik

Dekanat

*Prof. Dr. Jörg Bayerlein
Dekan*

Anlage 1: Pflichtmodule

Modulkatalog, Vorleistungen, Art und Dauer der Prüfungen

Studienfach	Modulkürzel	Vorleistungen gem. § 7 Abs. 2	Art und Dauer der Prüfung ¹	Fachsem.	Notengewicht	ECTS
Informationsarchitekturen	IA	E	K (120)	1	1	5
User Experience	UX	E	K (120) / m (30)	1	1	5
Mediendidaktik und Konzeption	MDK	H, P (12)	K (120)	1	1	5
Gestaltung von motion-graphic Interfaces	GI	E	H	1	1	5
Verfahren und Werkzeuge moderner Softwareentwicklung	VWS	E	K (120)	1	1	5
Künstliche Intelligenz	KI	E, P (4)	K (120)	1	1	5
Wahrscheinlichkeitsrechnung und Kryptographie	WK	E	K (120)	2	1	5
Codierung multimedialer Daten	CMD		K (120)	2	1	5
Wissenschaftliches Seminar	WS	E, P (12)	H	2	1	5
Projekt- und Qualitätsmanagement	PQM	E, P (16)	K (120) / H	3	1	5
Entrepreneurship	GME	P (6)	H	3	1	5
Wissenschaftliches Projekt	WP	E, P (12)	H	3	1	5
Masterseminar	MS	P (10)	H	4	1	5
Masterarbeit inkl. Kolloquium	MA		gem. § 16 f.	4	5	25

¹ Abweichungen von der Prüfungsart sind im Rahmen von § 9 möglich.

Bedeutung der Abkürzungen:

U (x), V(x) beide Leistungen müssen erbracht werden

U (x) / V(x) eine der beiden Leistungen muss erbracht werden (gemäß Ankündigung des Prüfenden)

- E (x) Einsendeaufgabe (Anzahl)
- H Hausarbeit/Projekt mit Präsentation bzw. Prüfungskolloquium
- P (x) Teilnahme an Präsenzveranstaltungen (Pflichtzeiten in LE à 45 Minuten)
- K (x) Klausur (Dauer in Minuten)
- m (x) mündliche Prüfung (Dauer in Minuten)

Anlage 2: Vertiefungs- und Wahlpflichtmodule

Modulkatalog, Vorleistungen, Art und Dauer der Prüfungen

¹ Abweichungen von der Prüfungsart sind im Rahmen von § 9 möglich.

Studienfach	Modulkürzel	Vorleistungen gem. § 7 Abs. 2	Art und Dauer der Prüfung ¹	Vertiefungsrichtung				Fach sem.	Noten gew.	ECTS
				MC	SWT	HCI	3D			
Mobilkommunikation	MK	E	K (120)	x				2	1	5
Mobile Application Development	AD	E, P (8)	K (120) / H	x				2	1	5
Sicherheitstechniken in Kommunikationsnetzen	ST	E	K (120)	x	x			2	1	5
Moderne Datenbanktechnologien	MDT		K (120)		x			3	1	5
Paradigmen moderner Softwareentwicklung und E-Business	MSP	E	H		x			3	1	5
Smart Graphics	SG	E, P (16)	K (120) / H			x		2	1	5
Human Centered Design	HCD	E	K (120) / H			x		2	1	5
Wahrnehmungs- und Medienpsychologie	WMD	P (16), H	K (120) / H			x	x	2	1	5
Game Design	GD	E, P (8)	K (120) / H				x	3	1	5
Graphical Visualization Techniques	GVT	E, P (8)	K (120) / H				x	3	1	5
Parallele und verteilte Systeme	PVS	E, H, P (4)	K (120) / m (30)					3	1	5
Future Computing	FC		K (120)					3	1	5

Bedeutung der Abkürzungen:

U (x), V(x) beide Leistungen müssen erbracht werden

U (x) / V(x) eine der beiden Leistungen muss erbracht werden (gemäß Ankündigung des Prüfenden)

- E (x) Einsendeaufgabe (Anzahl)
- H Hausarbeit/Projekt mit Präsentation bzw. Prüfungskolloquium
- P (x) Teilnahme an Präsenzveranstaltungen (Pflichtzeiten in LE à 45 Minuten)
- K (x) Klausur (Dauer in Minuten)
- m (x) mündliche Prüfung (Dauer in Minuten)

- MC Mobile Computing
- SWT Software-Technik und Web-Business
- HCI Human-Computer-Interaction
- 3D Interactive 3D

Anlage 3: Äquivalenztabelle

Module gemäß PO 2006	Module gemäß PO 2012	Anmerkung
Naturwiss. Grundlagen der Informatik	Future Computing	1:1-Anerkennung
Wahrscheinlichkeitsrechnung und Kryptographie	Wahrscheinlichkeitsrechnung und Kryptographie	1:1-Anerkennung
Künstliche Intelligenz	Künstliche Intelligenz	1:1-Anerkennung
E-Business-Management		Anerkennung als Wahlpflichtfach möglich
Mediendidaktik und Konzeption	Mediendidaktik und Konzeption	1:1-Anerkennung
Software-Engineering – Modellbasierte Softwareentwicklung	Verfahren und Werkzeuge moderner Softwareentwicklung	1:1-Anerkennung
Theoretische Konzepte der Medieninformatik		Anerkennung als Wahlpflichtfach möglich
Gestaltung von linearen und nonlinearen Interfaces für die neuen Medien	Gestaltung von motion-graphic Interfaces	1:1-Anerkennung
Übertragungsnetze und Netzwerkprotokolle	Mobilkommunikation	1:1-Anerkennung
Codierung multimedialer Daten	Codierung multimedialer Daten	1:1-Anerkennung
Videotechnik		Anerkennung als Wahlpflichtfach möglich
Software-Ergonomie	User Experience	1:1-Anerkennung
Sicherheitstechniken in Kommunikationsnetzen	Sicherheitstechniken in Kommunikationsnetzen	1:1-Anerkennung
Datenbanktechnologien	Datenbanktechnologien	1:1-Anerkennung
Projektmanagement	Projekt- und Qualitätsmanagement	1:1-Anerkennung
Verteilte Systeme	Parallele und verteilte Systeme	1:1-Anerkennung
Projektarbeit	Wissenschaftliches Projekt und Wissenschaftliches Seminar	1:1-Anerkennung
Masterseminar	Masterseminar	1:1-Anerkennung